



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

DVR: 0000191

StRH SFR - 5-2/15

MA 5, MA 6 und MA 28, Prüfung des Entgelts für  
Aufwendungen bei digitalen und planlichen Auskünften  
aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster

## KURZFASSUNG

*Die Magistratsabteilung 28 ist unter anderem für die Führung des digitalen Zentralen Leitungskatasters zuständig, der einen detaillierten Überblick über die Lage von unterirdisch errichteten Straßeneinbauten (z.B. Leitungstrassen) ermöglicht. Für die Bereitstellung dieser in analoger und digitaler Form erhältlichen Informationen wird ein vom Gemeinderat festgesetztes Entgelt verrechnet.*

*Bei der Prüfung der Gebührenbemessung und der von der Magistratsabteilung 5 erfolgenden Datenerhebung zur Darstellung der Kostendeckung im Gebührenspiegel stellte der Stadtrechnungshof Wien Abweichungen zu den magistratsintern geltenden Kalkulationsrichtlinien fest. Es wurde der Magistratsabteilung 28 daher empfohlen, die Berechnung auf der Grundlage aktueller Haushaltsdaten vorzunehmen bzw. gewissenhaft unter Zugrundelegung realistischer Annahmen (z.B. Anzahl der Datenanfragen) zu schätzen.*

*Der Magistratsabteilung 5 wurde empfohlen, die für die Kosten- und Leistungsrechnung gültigen Richtlinien auch auf den Ausweis des Kostendeckungsgrades im Gebührenspiegel zu beziehen, einen solchen für jede Geldleistung einzeln auszuweisen sowie eine regelmäßige Nachkalkulation auf der Grundlage von Ist-Daten vorzusehen.*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Grundlagen.....	5
1.1 Prüfungsumfang .....	5
1.2 Rahmenbedingungen .....	5
1.3 Organisation .....	9
2. Kalkulation .....	11
2.1 Vorgaben .....	11
2.2 Bemessung.....	14
2.3 Kostendeckung.....	19
3. Zusammenfassung der Empfehlungen .....	20

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs .....	Absatz
bzgl... .....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
DIN .....	Deutsches Institut für Normung
ELAK .....	Elektronischer Akt
etc... .....	et cetera
EUR.....	Euro
gem.....	gemäß
GIS .....	Geografisches Informationssystem
GSK.....	Gemeinderatsausschuss Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und BürgerInnen- beteiligung
GSV .....	Gemeinderatsausschuss Stadtentwicklung und Verkehr
ha .....	Hektar

km.....	Kilometer
lit.....	litera
lt.....	laut
MD-OS.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit
Nr.....	Nummer
o.a. ....	oben angeführt
Pkt. ....	Punkt
Pr.Z.....	Präsidialzahl
s.....	siehe
TÜV. ....	Technischer Überwachungs-Verein Austria
u.a. ....	unter anderem
z.B. ....	zum Beispiel

## PRÜFUNGSERGEBNIS

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog in den Magistratsabteilungen 5, 6 und 28 das Entgelt für Aufwendungen bei digitalen und planlichen Auskünften aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster einer stichprobenweisen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung diesbezüglicher Schlussbesprechungen den geprüften Stellen mit. Die von den geprüften Stellen abgegebenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

### **1. Grundlagen**

#### **1.1 Prüfungsumfang**

1.1.1 Als Prüfungsobjekt wurde vom Stadtrechnungshof Wien das Entgelt für Aufwendungen bei digitalen und planlichen Auskünften aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster der Magistratsabteilung 28 definiert. Der Prüfungszeitraum erstreckte sich von 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2014. Die Prüfungshandlungen wurden im Zeitraum Oktober 2014 bis Dezember 2014 vorgenommen.

1.1.2 Im Rahmen dieser gegenständlichen Prüfung hat der Stadtrechnungshof Wien insbesondere Prüfungshandlungen hinsichtlich der Bemessung des Entgelts und seiner Darstellung im Gebührenspiegel vorgenommen. Zu diesem Zweck wurden in die Berechnungsgrundlagen der Magistratsabteilung 28, die Daten der zuständigen Buchhaltungsabteilung 5 in der Magistratsabteilung 6 und die Unterlagen der für den Gebührenspiegel zuständigen Magistratsabteilung 5 Einschau genommen. Grundlegende Fragestellungen bzgl. des Einsatzes der Kostenrechnung wurden mit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit besprochen.

#### **1.2 Rahmenbedingungen**

1.2.1 Die Verwaltung und Erhaltung aller straßenmäßig ausgebauten Flächen, soweit diese nicht von anderen Rechtsträgerinnen bzw. Rechtsträgern herzustellen und zu er-

halten sind, obliegt gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien der Magistratsabteilung 28. Zu deren Aufgaben zählen u.a. die Festlegung von Vorschriften und Bedingungen für Aufgrabungen und Wiederherstellung der Straßenoberfläche, die Erteilung von diesbezüglichen privatrechtlichen Zustimmungen und die Evidenthaltung der Aufgrabungen.

Die Führung des digitalen Zentralen Leitungskatasters - ein Bestandteil des GIS des Magistrats der Stadt Wien - liegt ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der Magistratsabteilung 28. Als Informationsgrundlage dafür wurde die vermessungstechnische Erfassung und umfassende Dokumentation des verbauten unterirdischen Raumes herangezogen, die aus der Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung mit privatwirtschaftlichen Leitungsbetreiberinnen bzw. Leitungsbetreibern sowie Bauführerinnen bzw. Bauführern für private und juristische Personen resultierte.

Das Informationsangebot wird durch die Magistratsabteilung 28 in analoger und digitaler Form entgeltlich zur Verfügung gestellt und ermöglicht einen detaillierten Überblick über die Lage der unterirdisch errichteten Straßeneinbauten (z.B. Leitungstrassen, Gleisanlagen, unterirdische Bauwerke). Dadurch entfallen bei der Projektierung und sicheren Ausführung von Tiefbauarbeiten kosten- und zeitintensive Erhebungsarbeiten.

1.2.2 Gemäß den Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes sind Gemeinden auf der Grundlage entsprechender landesgesetzlicher Beschlussfassungen sowie aufgrund des Beschlusses ihrer Gemeindevertretungen ermächtigt Abgaben, Steuern, Beiträge und Gebühren einzuheben.

Die Festsetzung von tarifmäßigen Entgelten für Leistungen der Gemeinde ist gem. § 88 Abs 1 lit. d der Wiener Stadtverfassung neben der Ausschreibung oder Erhebung von Abgaben und sonstigen öffentlich-rechtlichen Geldleistungen dem Gemeinderat vorbehalten.

Demgemäß bildet der Beschluss des Gemeinderates vom 25. Februar 2005 Pr.Z. 00161-2005/0001-GSV die gültige Rechtsgrundlage für die Verrechnung des Entgelts

für Aufwendungen bei digitalen und planlichen Auskünften aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster der Magistratsabteilung 28.

1.2.3 Auch die Überprüfung, ob eine Änderung o.a. Geldleistungen erforderlich ist, obliegt dem Gemeinderat, wobei dies gemäß Wiener Stadtverfassung zugleich mit der Feststellung des Voranschlages zu erfolgen hat.

Nähere Bestimmungen über die Überprüfung der Gebühren und tarifmäßigen Entgelte sind in der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien festgelegt. Demnach haben alle Dienststellen, die Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Geldleistungen oder tarifmäßigen Entgelten erzielen, Übersichten zu erstellen, die den Gemeinderat in die Lage versetzen, dieser Überprüfungspflicht nachzukommen. Insbesondere ist ersichtlich zu machen, wieweit die Kosten der durch die Gemeinde erbrachten Leistungen durch die Erträge aus den öffentlich-rechtlichen Geldleistungen oder tarifmäßigen Entgelten gedeckt sind.

Dieser Verpflichtung kommt der Magistrat der Stadt Wien in Form des sogenannten Gebührenspiegels nach, für dessen Erstellung die Magistratsabteilung 5 gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien unter Mitwirkung der Magistratsabteilung 6 zuständig ist. Die Grundsätze für die Erstellung des Gebührenspiegels und die einzuhaltenden Termine werden durch einen jährlichen Erlass der Magistratsabteilung 5 festgelegt.

In der Haushaltsordnung ist weiters festgelegt, dass bei Kalkulationen und bei der Berechnung des Ausmaßes der Kostendeckung von Entgelten kalkulatorische Kosten zu berücksichtigen bzw. eine Plankostenrechnung auf der Basis der Voranschlagswerte heranzuziehen sind. Die Details der Ermittlung bzw. die Berechnungsweise der kalkulatorischen Kosten sind lt. Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien durch die Magistratsabteilung 6 im Einvernehmen mit der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit und der Magistratsabteilung 5 zu regeln.

1.2.4 Die Veranlassung und Schaffung von Rahmenbedingungen sowie die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Einführung, Gestaltung und Durchführung von Controlling und die Strukturierung der hierfür erforderlichen Daten (z.B. aus der Kosten- und Leistungsrechnung) obliegt gemäß Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien der Magistratsdirektion.

Ein Erlass der Magistratsdirektion - Gruppe Organisation und Sicherheit vom 23. September 2009 (MD-OS - 189/2009) regelt die Ausgestaltung der automationsunterstützten Kosten- und Leistungsrechnung sowie die in diesem Zusammenhang wahrzunehmenden Verantwortungen und Aufgaben der Dienststellen. Als eines der Ziele der Kosten- und Leistungsrechnung wird in diesem Erlass die Vereinheitlichung der Datenermittlung für Gebühren, Tarife und Vergütungen aufgrund von genormten Standards vorgegeben.

Das Instrument der Kosten- und Leistungsrechnung wird in diesem Erlass als jener Teil des Rechnungswesens bezeichnet, der Rechenschaft über geplante und anfallende Kosten und Leistungen geben sowie aussagekräftige Daten zur Darstellung und Bewertung der entsprechenden Leistungen liefern und damit Planungs- und Entscheidungsprozesse unterstützen soll. Den Ausgangspunkt der Kosten- und Leistungsrechnung stellen dabei die Daten aus dem Haushalt bzw. der Finanzbuchhaltung dar, wobei im Rahmen einer Berechnung Aufwendungen (Anmerkung des Stadtrechnungshofes Wien: Kamerale Ausgaben) in Kosten überzuleiten sind. Leistungserlöse im Sinn der Kosten- und Leistungsrechnung entstehen gemäß den Angaben im Erlass im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Dienststellen und haben ebenfalls ihren Ursprung in Haushalt und Finanzbuchhaltung.

1.2.5 Nähere Details über wesentliche Definitionen und Begriffe, die der Kosten- und Leistungsrechnung des Magistrats der Stadt Wien zugrunde liegen, wurden von einer sogenannten "Arbeitsgemeinschaft Kostenrechnung" u.a. unter Mitarbeit der Magistratsabteilungen 5 und 6 sowie der Gruppe "Leitungsinstrumente" der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit in Form von Erläuterungen dargelegt.

1.2.6 Nähere Details über die Ermittlung bzw. Berechnungsweise der kalkulatorischen Kosten wurden in Form einer Kalkulationsrichtlinie bzw. als "Interne Dokumentation der Abläufe und Werkzeuge des Rechnungs- und Abgabewesens Kalkulation" einvernehmlich zwischen den Magistratsabteilungen 5, 6 und der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit festgelegt.

### **1.3 Organisation**

1.3.1 In der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien ist verankert, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der Dienstpflichten durch geeignete Controlling- und Kontrollmaßnahmen sicherzustellen und die Einrichtung interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme sowie Qualitätssicherungsmaßnahmen vorzusehen ist.

1.3.2 Im Internen Kontrollsystem der Magistratsabteilung 5 war zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien die Erstellung des Gebührenspiegels in Form eines Prozesses dargestellt, der folgende Arbeitsschritte enthielt:

Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 5 wird nach der Erhebung des kalkulatorischen Zinssatzes der im Pkt. 1.2.3 erwähnte Erlass und die Erhebungsblätter für die Dienststellen erstellt, auf Referentenebene kontrolliert, vom Finanzdirektor unterfertigt und in der Folge im Intranet veröffentlicht. Der Protokollierung des Eingangs der Erhebungsblätter folgt gemäß der Prozessbeschreibung die sachliche und rechnerische Überprüfung der Erhebungsblätter durch die zuständige Referentin bzw. den zuständigen Referenten sowie die Zusammenführung und Auflistung der Erhebungsblätter in einer Übersichtstabelle (Gebührenspiegel) und die grafische Darstellung. Auf dieser Grundlage erfolgt gemäß der Prozessdarstellung der Magistratsabteilung 5 die Erstellung des Gemeinderatsantrags für die zuständige amtsführende Stadträtin und die Kontrolle durch den Referatsleiter. Nach Beschlussfassung des Gemeinderats wird der Prozess mit der Ablage des Papieraktes abgeschlossen.

Hiezu war anzumerken, dass im Prüfungszeitraum der Jahre 2012 bis 2014 eine Übertragung der Agenden bzgl. der Erstellung des Gebührenspiegels von der Magistratsab-

teilung 6 auf die Magistratsabteilung 5 erfolgt war, ohne dass sich die Zuständigkeit des dafür hauptverantwortlichen Mitarbeiters geändert hatte und die Erstellung des Gebührenspiegels auch im Internen Kontrollsystem der Magistratsabteilung 6 u.a. in Form einer Prozessbeschreibung vorhanden war. Die diesbezügliche Arbeits- und Stellenbeschreibung war mit den Informationen im Internen Kontrollsystem abgestimmt.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die im Internen Kontrollsystem der Magistratsabteilung 5 beschriebenen internen Vorgaben rund um die Erstellung des Gebührenspiegels zwar die administrativen Belange und die für die einzelnen Arbeitsschritte verantwortlichen Stellen sowie die Informationsverarbeitung in diesbezüglichen Systemen (z.B. ELAK, Intranet) umfassend auflistete, jedoch keine näheren Erläuterungen zu den in der Prozessdarstellung erwähnten Kontroll- und Überprüfungstätigkeiten und den zur Umsetzung dieser Arbeitsschritte gesetzten Maßnahmen enthielt. Weiters wurde die für den zuständigen Referatsleiter geltende Arbeitsplatz- und Stellenbeschreibung dem Stadtrechnungshof Wien nicht vorgelegt.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 5 das einzurichtende interne Kontroll- und Risikomanagementsystem insofern zu vervollständigen, als die Prozessbeschreibung zur Erstellung des Gebührenspiegels durch detaillierte Regelungen der darin erwähnten Überprüfungs- und Kontrolltätigkeiten ergänzt und mit den diesbezüglichen Arbeitsplatz- und Stellenbeschreibungen abgestimmt wird.

1.3.3 Gemäß den Angaben der Magistratsabteilung 28 wurde im Verwaltungsjahr 2009 ein Internes Kontrollsystem implementiert, indem ein diesbezüglicher Prozess bzw. ein dokumentierter Arbeitsablauf im bereits bestehenden Qualitätsmanagementsystem abgebildet wurde. Dieser wurde auf der Grundlage des Erhebungsbogens der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision erstellt und enthält die Themenbereiche Organisation und Prozesse, Finanz- und Rechnungswesen, Personal sowie Datenschutz und Informations- und Kommunikationstechnologie. Mit dieser Vorgangsweise sollte lt. Auskunft der Magistratsabteilung 28 sichergestellt werden, dass auch nicht explizit angeführte Aufgabenbereiche bei einer Evaluierung des Systems inkludiert sind. Weiters wurde ausgeführt, dass eine erste Überprü-

fung im Rahmen eines externen Audits im Jahr 2014 durch den TÜV ein positives Ergebnis ergeben hatte.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass die Ermittlung der Höhe des Entgelts für Aufwendungen bei digitalen und planlichen Auskünften aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster bzw. die zur Erstellung des Gebührenspiegels erforderliche Datenerhebungsarbeiten nicht in Form eines Prozesses im Internen Kontrollsystem dargestellt waren.

Der Magistratsabteilung 28 wurde empfohlen, die für die Erstellung des Gebührenspiegels erforderlichen Arbeitsschritte im Qualitätsmanagementsystem explizit aufzunehmen und damit die Einhaltung von Vorgaben bei der Datenerhebung für den Gebührenspiegel sicherzustellen.

## **2. Kalkulation**

### **2.1 Vorgaben**

2.1.1 Die im Schreiben der Magistratsabteilung 5 festgelegten Grundsätze für die Erstellung des Gebührenspiegels (s. Pkt. 1.2.3) werden in Form eines Erhebungsbogens den Magistratsabteilungen und der Unternehmung Wien Kanal jährlich übermittelt und regeln die Vorgangsweise zur Erhebung jener Daten, die zur Überprüfung der von der Stadt Wien vereinnahmten öffentlich-rechtlichen Geldleistungen und tarifmäßigen Entgelte herangezogen werden.

Der Erhebungsbogen ist gemäß den Festlegungen im Erlass unter Zugrundelegung der Beträge des Voranschlagsentwurfs auszufüllen, wobei jene Geldleistungen entfallen können, die den Wert von 4.000,-- EUR unterschreiten.

2.1.2 Als Bestandteile der sogenannten "korrespondierenden Kosten" werden

- der Personalaufwand des direkt zurechenbaren Personals,
- der anteilige Aufwand für das sonstige Personal und
- der Sachaufwand (Anteil an den erfolgswirksamen Ausgaben) ohne Investitionen, Rücklagenzuführungen, Darlehenstilgungen und sonstige nicht erfolgswirksame Aus-

- gaben und bei nicht betrieblich verrechneten Verwaltungszweigen der anteilige allgemeine Sachaufwand sowie
- die Wertabschreibungen,
  - die Verzinsung des noch nicht abgeschriebenen Anlagevermögens und der Lagerwarenkredite und
  - als Zentralverwaltungskosten 20 % des Personal- und Pensionsaufwandes erhoben.

Von der Summe dieser Werte sind gemäß den Vorgaben im Erhebungsbogen sonstige erfolgswirksame Einnahmen abzuziehen, die zusätzlich zu den Einnahmen aus der Geldleistung erwartet werden, außer es handelt sich um nicht erfolgswirksame Einnahmen (z.B. Darlehensaufnahmen, Rücklagenentnahmen, Umsatzsteuer-Gutschriften). Das Ergebnis ergibt lt. Erhebungsbogen jene korrespondierenden Kosten, die den Einnahmen aus den eingehobenen Geldleistungen gegenübergestellt werden, um eine diesbezügliche Kostendeckung zu berechnen.

Gemäß den Vorgaben ist der anteilige Sachaufwand aufgrund der Erfahrungen der Dienststelle unter Bedachtnahme auf alle im Einzelfall gegebenen Besonderheiten im Einvernehmen mit der Buchhaltungsabteilung möglichst genau zu schätzen. Weiters sind für die Berechnung des Personalaufwandes jene von der zuständigen Buchhaltungsabteilung zur Ermittlung des Personalaufwandes übermittelte Unterlagen zu verwenden. Beim sonstigen Personal bzw. bei nicht betrieblich verrechneten Ansätzen, bei dem der Personalaufwand nur anteilig in den korrespondierenden Kosten zu berücksichtigen ist, sind diese Beträge aliquot zu ermitteln.

2.1.3 Auch in der Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien ist vorgesehen, dass die zu veranschlagenden Einnahmen und Ausgaben zu errechnen bzw. zu schätzen sind, wenn eine Berechnung nicht möglich ist. Die Grundlage des Voranschlagsentwurfs sollen dabei die nach Posten und eventuellen Manualaufteilungen gegliederten Teilvoranschlagsentwürfe für jeden Ansatz bilden, die von den anordnungsbefugten Dienststellen unter fachlicher Mitwirkung der zuständigen Buchhaltungsabteilung zu verfassen sind.

2.1.4 In der Internen Dokumentation der Abläufe und Werkzeuge des Rechnungs- und Abgabewesens mit der Bezeichnung "Kalkulation" wurden von der Magistratsabteilung 6 im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 5 und der Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit die Kalkulationsrichtlinien für die Berechnung bzw. Schätzung von Daten für verbindlich erklärt (s. Pkt. 1.2.5).

Als Kalkulation wird dabei eine Nebenrechnung zur Ermittlung des Preises oder von Kosten einer Leistung definiert. Die vorliegende Kalkulationsrichtlinie bietet einen Behelf bei nicht exakt vorliegenden oder berechenbaren Daten und legt u.a. fest, dass Kalkulationen aus dienststelleneigenen Kostenrechnungsdaten zu erstellen sind. Wird von durchschnittlichen Ausgangsgrößen, Annahmen und Bewertungen ausgegangen, sind diese Werte nachvollziehbar darzustellen. Nach zeitlichem Bezug wird zwischen Vorkalkulationen aufgrund des Voranschlags und Nachkalkulationen aufgrund des Rechnungsabschlusses unterschieden.

Im Zuge eines Vergleichs des im jährlichen Schreiben der Magistratsabteilung 5 zur Erhebung der für den Gebührenspiegel erforderlichen Werte mit den Festlegungen der Kalkulationsrichtlinie stellte der Stadtrechnungshof Wien bei einzelnen Bestandteilen Abweichungen zwischen den im o.a. Schreiben und in der Richtlinie verwendeten Definitionen (z.B. Zentralverwaltungskosten und beim anteiligen Aufwand für das sonstige Personal versus Verwaltungsgemeinkosten; Personalaufwand versus Personalkosten) fest, die einer - in dem im Pkt. 1.2.4 erwähnten Erlass der Magistratsdirektion geregelten - korrekten Überleitung der Werte von kameralen Ausgaben in Aufwands- und schließlich in Kostenpositionen nicht unterstützen.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 5, in Kooperation mit der Magistratsabteilung 6 und der Magistratsdirektion - Gruppe Organisation und Sicherheit, die für den Gebührenspiegel zum Ausweis der Kostendeckung erhobenen Bestandteile und Definitionen mit den Vorgaben für die Kosten- und Leistungsrechnung abzustimmen und im jährlichen Erlass zur Ermittlung der Daten für den Gebührenspiegel auf die für die Kosten- und Leistungsrechnung verbindlichen Kalkulationsrichtlinien hinzuweisen.

## 2.2 Bemessung

2.2.1 Die Einnahmen aus dem tarifmäßigen Entgelt für Aufwendungen bei digitalen und planlichen Auskünften aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster werden neben anderen Einnahmen am Ansatz 6121 Straßenbau unter der Post 817 als Kostenbeiträge (Kostenersätze) für sonstige Leistungen verrechnet.

Gemäß den Angaben der Magistratsabteilungen 6 und 28 wurden auf dieser Post in den Jahren 2012 bis 2015 die Beträge 648.000,-- EUR, 867.000,-- EUR, 696.000,-- EUR und 641.000,-- EUR veranschlagt. In den Jahren 2012 bzw. 2013 wurden jeweils 493.184,18 EUR bzw. 897.363,51 EUR im Rechnungsabschluss zur Gebühr gestellt und 503.498,24 EUR bzw. 625.795,15 EUR abgestattet bzw. tatsächlich eingenommen. Diese Werte setzten sich lt. Auskunft der Magistratsabteilung 28 aus Ersätzen für Niveau- und Gehsteigerstellungen, aus tarifmäßigen Entgelten im Zusammenhang mit der Zustimmung zu Aufgrabungen, aus der Refundierung von Personalkosten, Schadensfällen und sonstigen Kostenersätzen sowie aus den tarifmäßigen Entgelten für Auskünfte aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster zusammen.

Eine Übermittlung der Einzelsummen über die zur Gebühr gestellten bzw. eingenommenen Entgelte für Auskünfte aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster war jedoch lt. Magistratsabteilung 6 nicht möglich, da keine diesbezügliche Manualaufteilung der Post vorlag. Aus den Daten der Kostenrechnung bzw. Hilfsaufzeichnungen der Magistratsabteilung 28 ging hervor, dass als Entgelt für Auskünfte aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster in den Jahren 2012 bzw. 2013 jeweils 5.412,36 EUR bzw. 6.346,40 EUR verrechnet wurden. Die für die Jahre 2012 bis 2015 veranschlagten Werte betragen jeweils 8.000,-- EUR.

Zur Verbesserung der Berechnungsgrundlage auf Basis von Haushaltsdaten, die als Ausgangspunkt für die Bemessung bzw. Kalkulation des Entgelts für Auskünfte aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster von der Magistratsabteilung 28 heranzuziehen sind, empfahl der Stadtrechnungshof Wien der Magistratsabteilung 28 im Weg der Ma-

gistratsabteilung 6 die Einrichtung von Manualposten für die am Ansatz 6121 verrechneten Bestandteile der Post 817.

2.2.2 Die Höhe des tarifmäßigen Entgelts für Auskünfte aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster wurde - wie im Pkt. 1.2.2 erwähnt - auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 25. Februar 2005, Pr.Z. 00161-2005/0001-GSV mit Wirksamkeitsbeginn am 1. April 2005 festgesetzt. Im Gemeinderatsbeschluss wurde ausgeführt, dass es im Interesse der Kundinnen bzw. Kunden auch möglich ist, diese Leitungsdaten kombiniert mit der Mehrzweckkarte der Magistratsabteilung 41 zu erhalten, wobei die diesbezüglichen Einnahmen am Ansatz 0311 Post 81000041 verrechnet werden.

Bei der Verrechnung des Entgelts für Auskünfte aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster wurden vier Leistungsgruppen mit jeweils verschiedenen Tarifen unterschieden:

- Für eine Auskunft in planlicher Form in färbigem DIN A 3-Format oder A 4-Format an natürliche oder juristische Personen bzw. deren Bauführerinnen bzw. Bauführer wird pauschal ein Tarif von 28,-- EUR verrechnet.
- An Leitungsbetreiber, die der Magistratsabteilung 28 ihr Leitungsnetz digital kostenlos liefern, werden 0,78 EUR pro km Leitungsdaten in Rechnung gestellt.
- Für ein sachlich und planlich definiertes Planungsgebiet wird an natürliche oder juristische Personen je Einzelfall ein Entgelt von 18,-- EUR und zuzüglich 0,78 EUR pro km Trassenlänge verrechnet.
- Eine Auskunft in planlicher, färbiger oder digitaler Form einschließlich der Straßenoberfläche (entsprechend der Hintergrundkarte nach den Grundlagen der Mehrzweckkarte bzw. des Straßen-Information-Systems) für ein sachlich und planlich definiertes Planungsgebiet kostet für Planungsbüros, Ziviltechniker, Architekten etc. 18,-- EUR pauschal zuzüglich
  - 0,78 EUR pro km der gesamten Trassenlänge,
  - für die Auskunft aus der Mehrzweckkarte im bestellten Planungsgebiet 80,-- EUR je ha des Plangebietes,

- für die Auskunft aus dem "Straßen-Information-System" im bestellten Plangebiet 40,-- EUR je ha.

Von der Magistratsabteilung 28 wurden zur Kalkulation dieser Tarife die Aufwendungen für die Entwicklung, Wartung, Auskunftserteilung und Datenübergabe erhoben, wobei die Magistratsabteilung 14 eine Dokumentation der Kosten erstellte, die der Magistratsabteilung 28 angerechnet und den Auskunftssuchenden weiterverrechnet werden.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Berechnungsgrundlagen ergab, dass die Bestandteile des Entgelts auf der Grundlage von detaillierten Leistungsstatistiken berechnet wurden und neben Software-Entwicklungskosten die Werte der damals gültigen laufenden Kosten (z.B. Betriebsführung des Servers, Datenbankkosten, Druckerkosten) enthielten. Allerdings wurde eine Valorisierung der Tarife nicht vorgesehen. Zum damaligen Zeitpunkt der Tarifbemessung (im Jahr 2004) konnten die zum Zeitpunkt der Einschau des Stadtrechnungshofes Wien gültigen Kalkulationsrichtlinien und Festlegungen der Kosten- und Leistungsrechnung (die ab dem Jahr 2009 erstellt wurden) des Magistrats der Stadt Wien noch nicht einfließen.

In diesem Zusammenhang merkte der Stadtrechnungshof Wien an, dass zum Zeitpunkt der Einschau die Magistratsabteilung 41 plante, die in Form von Mehrzweckkarten angebotenen Geobasisdaten, die im oben genannten Gemeinderatsbeschluss erwähnt wurden, auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 26. November 2014 (Pr.Z. 03079-2014/0001-GSK) mittlerweile teilweise zum kostenfreien Download über geeignete Online-Portale zur Verfügung zu stellen. Hiezu ist zu erwähnen, dass in jenen Fällen, in denen ein automatischer Download nicht möglich und eine individuelle Betreuung der Kundinnen bzw. Kunden notwendig ist, von der Magistratsabteilung 41 beabsichtigt wurde, weiterhin eine im Gemeinderatsbeschluss vom 26. November 2008 Pr.Z. 04637-2008/0001-GSV festgesetzte Grundgebühr und zusätzlich einen Anteil der Kosten für den Personalaufwand in Rechnung zu stellen, wobei für diese Werte eine Valorisierung im Gemeinderatsbeschluss des Jahres 2014 vorgesehen war.

Der Stadtrechnungshof Wien stellte fest, dass der diesbezügliche Kostenbeitrag zwar am Ansatz 0311 verrechnet wurde, aber nicht im Gebührenspiegel aufschien, obwohl die Höhe der Geldleistungen vom Gemeinderat festgesetzt worden war.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 28 - in Anbetracht des seit der Festsetzung der nicht valorisierten Geldleistung vergangenen Zeitraums - eine Nachkalkulation des tarifmäßigen Entgelts für Auskünfte aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster auf Basis von aktuellen Haushaltsdaten unter Einhaltung der gültigen Kalkulationsrichtlinien und Festlegungen über die Kosten- und Leistungsrechnung vorzunehmen und dabei Entwicklungen der Open Government Data-Initiative der Stadt Wien zu berücksichtigen.

Der Magistratsabteilung 5 wurde im Sinn der vollständigen Erfassung von Geldleistungen im Gebührenspiegel empfohlen, die verrechneten Einnahmenpositionen mit den auf den Erhebungsbögen übermittelten Einnahmenarten regelmäßig abzustimmen und gegebenenfalls Daten nachzufordern.

2.2.3 Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die zur Erstellung des Gebührenspiegels von der Magistratsabteilung 28 ausgefertigten Erhebungsbögen ergab, dass folgende Beträge für das Jahr 2011 bis zur Ausfertigung des Erhebungsbogens für das Jahr 2015 unverändert übermittelt wurden:

Die Einnahmen aus dem tarifmäßigen Entgelt für Aufwendungen bei digitalen planlichen Auskünften aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster wurden mit jährlich 8.000,-- EUR bemessen und gemeinsam mit dem tarifmäßigen Entgelt für Aufwendungen im Verfahren zum Abschluss einer privatrechtlichen Einzelvereinbarung (jährlich 200.000,-- EUR) als Summe im Ausmaß von 208.000,-- EUR übermittelt.

Als korrespondierende Kosten wurden für beide Entgelte in Summe jährlich 208.000,-- EUR im Erhebungsbogen eingetragen. Dieser Wert setzte sich aus dem Aufwand für das direkt zurechenbare Personal im Ausmaß von 99.000,-- EUR und aus dem Sachaufwand (Anteil an den erfolgswirksamen Ausgaben des Ansatzes) in der

Höhe von 89.000,-- EUR sowie aus Zentralverwaltungskosten im Ausmaß von 20.000,-- EUR zusammen.

Hinsichtlich der Detailinformationen über die Berechnungsweise der korrespondierenden Kosten und der Entgeltbemessung für das tarifmäßige Entgelt für Aufwendungen bei digitalen planlichen Auskünften aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster verwies die Magistratsabteilung 28 auf jene Kalkulationsgrundlagen, die für den Gemeinderatsbeschluss vor Einführung des Entgelts erstellt worden waren. Weil das Entgelt seit dem Jahr 2005 nicht angehoben wurde, seien lt. Auskunft der Magistratsabteilung 28 diese noch immer gültig. Die Berechnungsgrundlagen für die Kalkulation der für die im Prüfungszeitraum veranschlagten Einnahmen konnten nicht übermittelt werden.

Seit Einführung des Entgelts für Aufwendungen bei digitalen und planlichen Auskünften aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster waren die im Erhebungsbogen übermittelten Werte einmal von 5.000,-- EUR auf 8.000,-- EUR angepasst worden. Als Begründung wurde von der Magistratsabteilung 28 der Anstieg von Einnahmen aus der Verrechnung des Entgelts vom Jahr 2008 auf das Jahr 2009 (von 5.045,06 EUR auf 7.330,52 EUR) angegeben. Auf Grundlage dieser Daten wurde mit einer nachhaltigen Erhöhung der Anfragen im Bereich des digitalen Zentralen Leitungskatasters gerechnet. Eine umfassende Nachkalkulation der Berechnungsgrundlagen zur Entgeltbemessung bzw. zur Bemessung der Einnahmen und der korrespondierenden Kosten auf Basis der Daten der Rechnungsabschlussdaten wurde auch im Zuge dieser Anpassung nicht durchgeführt.

Die Einschau des Stadtrechnungshofes Wien in die Kalkulationsgrundlagen des tarifmäßigen Entgelts für Aufwendungen bei digitalen planlichen Auskünften aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster ergab jedoch, dass bereits die Bemessung der Tarife auf Annahmen über die Anzahl von Anfragen (insgesamt 2.100 pro Jahr) beruhten, die jene von der Magistratsabteilung 28 übermittelten Werten der tatsächlich eingegangenen Anfragen (198 bis 234) bei Weitem überstiegen und die Anzahl der Anfragen keineswegs eine massiv steigende Tendenz aufwies.

Der Magistratsabteilung 28 wurde empfohlen, die Berechnung für die im Erhebungsbogen zum Gebührenspiegel zu veranschlagenden Einnahmen und korrespondierenden Kosten auf der Grundlage aktueller Haushaltsdaten im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 6 vorzunehmen bzw. gewissenhaft zu schätzen sowie nachvollziehbar unter Zugrundelegung von realistischen Annahmen (z.B. Anzahl der Anfragen) darzustellen.

## **2.3 Kostendeckung**

2.3.1 Um ersichtlich zu machen, in welcher Höhe die Kosten der durch die Gemeinde erbrachten Leistungen durch die Erträge aus den öffentlich-rechtlichen Geldleistungen oder tarifmäßigen Entgelten gedeckt sind, werden die von den Dienststellen an die Magistratsabteilung 5 im Erhebungsbogen für die Erstellung des Gebührenspiegels bekannt gegebenen und von der Magistratsabteilung 5 rechnerisch überprüften Daten tabellarisch dargestellt.

Die von den Magistratsabteilungen verrechneten Geldleistungen werden von der Magistratsabteilung 5 pro Haushaltsstelle zusammengefasst. Neben der Bezeichnung der Entgelte enthält diese Auflistung auch den Wirksamkeitsbeginn der letzten Änderung, die jeweils im Bereich der Geldleistungen veranschlagten Einnahmen und - in Abweichung zu den lt. Erhebungsbogen bezeichneten korrespondierenden Kosten aus dem Erhebungsbogen - sogenannte korrespondierende Aufwendungen. Aus diesen Werten wird eine prozentuelle Kostendeckung berechnet, die dem Ausmaß der Einnahmen an den korrespondierenden Aufwendungen entspricht.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl der Magistratsabteilung 5, die für die Kosten- und Leistungsrechnung magistratsintern gültigen Begriffsdefinitionen und Kalkulationsrichtlinien auch auf den Ausweis des Kostendeckungsgrades im Gebührenspiegel zu beziehen und einen solchen für jede Geldleistung einzeln auszuweisen.

2.3.2 Auf der Grundlage der im Erhebungsbogen von der Magistratsabteilung 28 übermittelten Daten wurde die Kostendeckung für die am Ansatz 6121 Post 817 vereinbarten Entgelte in Summe aufgelistet und ein jährlicher Kostendeckungsgrad von

100 % an den Gemeinderat berichtet. Der Stadtrechnungshof Wien stellte in Anbetracht der von der Magistratsabteilung 28 gewählten Vorgangsweise hinsichtlich der Datenermittlung (s. Pkt. 2.2) die Validität der Angaben infrage.

Die Magistratsabteilung 5 führte bzgl. der von der Magistratsabteilung 28 übermittelten Daten aus, dass von der Fachdienststelle bzw. der zuständigen Buchhaltungsabteilung bei unvollständigen oder unrichtigen Angaben ein neuer, korrigierter Erhebungsbogen angefordert würde und hinsichtlich der Erhebungsdaten des Entgelts für Aufwendungen bei digitalen und planlichen Auskünften aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster bisher keine diesbezüglichen Korrekturen für erforderlich erachtet wurden.

Bezüglich der Aussagekraft der Kostendeckung auf der Grundlage der erhobenen Planungsdaten führte die Magistratsabteilung 5 aus, dass magistratsintern eine Nachkalkulation des Kostendeckungsgrades auf Basis der Rechnungsabschlussergebnisse erfolgen würde und der Gemeinderat über signifikante Abweichungen von Planergebnissen zu Istergebnissen informiert würde. Der Stadtrechnungshof Wien begrüßte diese Vorgangsweise.

Der Magistratsabteilung 5 wurde empfohlen, die auf der Grundlage der Rechnungsabschlussdaten magistratsintern nachkalkulierten Kostendeckungsgrade (Ist-Daten) zu erheben, die oben dargestellten Überprüfungs- und Kontrolltätigkeiten in die Prozessbeschreibung zur Erstellung des Gebührenspiegels des Internen Kontrollsystems zu integrieren und eine regelmäßige Nachkalkulation (Ist-Daten) der für den Erhebungsbogen zur Erstellung des Gebührenspiegels erforderlichen Daten vorzusehen.

### **3. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 5

Empfehlung Nr. 1:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl das einzurichtende interne Kontroll- und Risikomanagementsystem insofern zu vervollständigen, als die Prozessbeschreibung zur Erstellung des Gebührenspiegels durch detaillierte Regelungen der darin erwähnten

Überprüfungs- und Kontrolltätigkeiten ergänzt und mit den diesbezüglichen Arbeitsplatz- und Stellenbeschreibungen abgestimmt wird (s. Pkt. 1.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Den Empfehlungen des Stadtrechnungshofes Wien wird entsprochen werden.

Empfehlung Nr. 2:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, in Kooperation mit der Magistratsabteilung 6 und der Magistratsdirektion - Gruppe Organisation und Sicherheit, die für den Gebührenspiegel zum Ausweis der Kostendeckung erhobenen Bestandteile und Definitionen mit den Vorgaben für die Kosten- und Leistungsrechnung abzustimmen und im jährlichen Erlass zur Ermittlung der Daten für den Gebührenspiegel auf die für die Kosten- und Leistungsrechnung verbindlichen Kalkulationsrichtlinien hinzuweisen (s. Pkt. 2.1.4).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 3:

Es wurde im Sinn der vollständigen Erfassung von Geldleistungen im Gebührenspiegel empfohlen, die verrechneten Einnahmenpositionen mit den auf den Erhebungsbögen übermittelten Einnahmenarten regelmäßig abzustimmen und gegebenenfalls Daten nachzufordern (s. Pkt. 2.2.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 4:

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die für die Kosten- und Leistungsrechnung magistratsintern gültigen Begriffsdefinitionen und Kalkulationsrichtlinien auch auf den Ausweis des Kostendeckungsgrades im Gebührenspiegel zu beziehen und einen solchen für jede Geldleistung einzeln auszuweisen (s. Pkt. 2.3.1).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlung Nr. 5:

Es wurde empfohlen, die auf der Grundlage der Rechnungsabschlussdaten magistrats-intern nachkalkulierten Kostendeckungsgrade (Ist-Daten) zu erheben, die für die Nachkalkulation der Kostendeckungsgrade durchzuführenden Überprüfungs- und Kontrolltätigkeiten in die Prozessbeschreibung zur Erstellung des Gebührenspiegels des Internen Kontrollsystems zu integrieren und eine regelmäßige Nachkalkulation (Ist-Daten) der für den Erhebungsbogen zur Erstellung des Gebührenspiegels erforderlichen Daten vorzusehen (s. Pkt. 2.3.2).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 5:

Siehe Stellungnahme zur Empfehlung Nr. 1.

Empfehlungen an die Magistratsabteilung 28

Empfehlung Nr. 1:

Es wurde empfohlen, die für die Erstellung des Gebührenspiegels erforderlichen Arbeitsschritte im Qualitätsmanagementsystem explizit aufzunehmen und damit die Einhaltung von Vorgaben bei der Datenerhebung für den Gebührenspiegel sicherzustellen (s. Pkt. 1.3.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Die Magistratsabteilung 28 wird im Rahmen des Qualitätsmanagements bei dem Prozess 1.6. "Budget managen" die Durchführung der Arbeitsschritte zur Erstellung des Gebührenspiegels mit einer entsprechenden Arbeitsanweisung als begleitendes Dokument zur Einhaltung der Vorgaben bei der Datenerhebung festlegen.

**Empfehlung Nr. 2:**

Zur Verbesserung der Berechnungsgrundlage auf Basis von Haushaltsdaten, die als Ausgangspunkt für die Bemessung bzw. Kalkulation des Entgelts für Auskünfte aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster von der Magistratsabteilung 28 heranzuziehen sind, empfahl der Stadtrechnungshof Wien im Weg der Magistratsabteilung 6 die Einrichtung von Manualposten für die am Ansatz 6121 verrechneten Bestandteile der Post 817 (s. Pkt. 2.2.1).

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:**

Im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 6 wird die Magistratsabteilung 28 zur Verbesserung der Berechnungsgrundlage auf Basis von Haushaltsdaten eine Untergliederung für die am Ansatz 6121 verrechneten Bestandteile der Post 817 in der Kostenrechnung in Kostenarten vornehmen. Damit kann das Entgelt für Auskünfte aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster jederzeit dargestellt werden.

**Empfehlung Nr. 3:**

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl - in Anbetracht des seit der Festsetzung der nicht valorisierten Geldleistung vergangenen Zeitraums - eine Nachkalkulation des tarifmäßigen Entgelts für Auskünfte aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster auf Basis von aktuellen Haushaltsdaten unter Einhaltung der gültigen Kalkulationsrichtlinien und Festlegungen über die Kosten- und Leistungsrechnung vorzunehmen und dabei Entwicklungen der Open Government Data-Initiative der Stadt Wien zu berücksichtigen (s. Pkt. 2.2.2).

**Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:**

Die Magistratsabteilung 28 wird das tarifmäßige Entgelt für Auskünfte aus dem digitalen Zentralen Leitungskataster gemäß den gültigen Kalkulationsrichtlinien und Festlegungen über die Kosten- und Leistungsrechnung vornehmen.

Aufgrund der offensiven Open Government Data-Initiative der Stadt Wien wird von der Magistratsabteilung 28 die Möglichkeit der Weitergabe der digitalen Zentralen Leitungskataster-Daten im Rahmen dieser Initiative näher in Betracht gezogen. Dazu wird es Besprechungen mit den Leitungsbetreibern über die datenschutzrechtlichen Möglichkeiten einer Weitergabe der Leitungsdaten und über die genaueren Details geben.

Empfehlung Nr. 4:

Es wurde empfohlen, die Berechnung für die im Erhebungsbogen zum Gebührenspiegel zu veranschlagenden Einnahmen und korrespondierenden Kosten auf der Grundlage aktueller Haushaltsdaten im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 6 vorzunehmen bzw. gewissenhaft zu schätzen sowie nachvollziehbar unter Zugrundelegung von realistischen Annahmen (z.B. Anzahl der Anfragen) darzustellen (s. Pkt. 2.2.3).

Stellungnahme der Magistratsabteilung 28:

Die Magistratsabteilung 28 wird im Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 6 für die im Erhebungsbogen zum Gebührenspiegel zu veranschlagenden Einnahmen und korrespondierenden Kosten auf Basis aktueller Haushaltsdaten neu berechnen und darstellen.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Juni 2015